

verlangen wollen. Denn der Ordnung gegenüber steht das köstliche Gut der persönlichen Freiheit, deren zu große Beschränkung auf dem geradesten Wege zur Unbehaglichkeit und zum Lebensüberdruß führen würde. Zwar soll der Eigenthümer den eingefangenen Hund wieder erhalten, allein abgesehen von dem zu zahlenden Lösegelde wird nicht immer der Eigenthümer im Stande sein, binnen drei Tagen sich zu melden, es sei denn, daß er außerordentliche Sorgfalt für seinen Hund habe und selbst seine oft kostbare Zeit und Mühe im Interesse des Wiedererlangens nicht scheue. Kurz, uns will diese Maßregel eben so lästig, als unersprießlich erscheinen.

Mehr aber noch hat uns die ausschließliche Anwendung der neuen Einrichtung auf alle Hunde befremdet. Das hatte jedermann erwartet, daß man die sogen. Nuß-Hunde z. B. Fleischerhunde, Wachhunde u. s. w. von der Besteuerung ausnehmen würde. Diese Gattung von Hunden bildet einen nothwendigen Bestandtheil bürgerlicher Gewerbe und kann nicht in eine Klasse mit den sogen. Luxushunden geworfen werden. Der Zweck der neuen Anordnung geht auf Verminderung der großen Anzahl und ist vernünftiger Weise nur auf die Verminderung der zum Vergnügen gehaltenen Hunde zu beziehen. Wendet man dagegen ein, daß durch eine Ausnahme die Controle erschwert werde, so können wir ein solches Bedenken überhaupt nicht als einen schlagenden Grund gelten lassen, weil sonst nie eine Ausnahme bei den indirecten Abgaben stattfinden dürfte, wie dies doch häufig der Fall ist, obgleich die Controle dadurch unsicherer wird. Allein die Controle leidet auch hier gar nichts, da man einem Hunde recht wohl ansehen kann, ob es ein Fleischerhund ist oder nicht, auch einen Kettenhund daran erkennt, daß er an der Kette hängt. Uebrigens dürfte gegen etwaige Hinterziehungen der Steuer genugsam gesorgt sein durch §. 3. §. 4 und §. 9, denzufolge eine Marke für jeden Hund gegeben und diesem angehängt werden soll und ein ohne Marke betroffener Hund für vogelfrei und aufgreifbar erklärt wird.

Auffallend ferner haben wir die vielen und harten Strafbestimmungen gefunden, welche in der Bekanntmachung und in dem Regulative angedroht werden. Außer der Ordnungsstrafe, mit der unrichtige Angaben überhaupt gerügt werden sollen, trifft nach §. 7 des Regulativs denjenigen, welcher durch Verheimlichung seines Hundes die Steuer zu hinterziehen sucht, die Strafe, daß er den dreifachen Betrag der Jahressteuer zahlt und ihm außerdem der verheimlichte Hund weggenommen wird. Warum noch Confiscation? Die Erlegung des dreifachen Betrages der Jahressteuer (vier Thaler) will uns als eine hinreichend empfindliche Strafe bedünken. Man muß nicht mit Kanonen schießen, wenn eine Vogelklinge dasselbe Ziel erreicht.

Ob schon wir noch mancherlei Ausstellungen auf dem Herzen haben, so glauben wir uns doch auf die vorstehenden Bemerkungen um so mehr beschränken zu müssen, als dieselben genügen dürften, eine nochmalige

und reifliche Erwägung der Sache zu veranlassen. Daß es endlich auch unbedingte Vertheidiger der neuen Einrichtung giebt, wird Jedem natürlich erscheinen, der da weiß, daß es geschworne Hundeseinde giebt, welche nicht begreifen, wie mancher kinderlosen Familie ein Hund, Vogel oder anderes Thier zur großen Erheiterung des Lebens dient. Wir beschließen diesen Artikel mit der Tirade eines solchen Hundeseindes, wie wir sie wörtlich an einem öffentlichen Orte vernahmen. „Man hätte, sagte er mit dem Eifer eines Fanatikers, die Vernichtung aller Hunde decretiren sollen. Zu was sind diese Thiere da? Etwa zur Bewachung des Eigenthums? Bewahre der Himmel! Im Gegentheil, ganz überflüssig. Denn da wir Polizei haben, so brauchen wir keine Hunde.“ Wohl gesprochen!

W a r n u n g s r u f .

Ein schaudererregender Vorfall beschäftigte am heutigen Morgen unser ganzes Städtchen! Ein junger Mann von circa 23 Jahren, unverheirathet, im ganzen von rechtlichen, noch lebenden Eltern abstammend und noch in deren Hause wohnhaft, befand sich gestern Abends noch bis nach 10 Uhr bei dem hiesigen Musiklehrer, wo er als Posaunenbläser an den gewöhnlichen Uebungen Antheil nahm; von da weg geht er einen Weg, welchen junge, ehrbare Leute allerdings so spät in der Nacht nicht betreten, verweilet bei dem Mädchen, welches er aufgesucht hatte, bis gegen 4 Uhr früh, wo er erst nach Hause kommt, nachdem sein Vater noch nicht lange die Werkstätte verlassen und sich zu Bette begeben hat. Die Mutter glaubt ihm nun, da der Vater ziemlich fest schläft, selbst über sein langes Außenbleiben Vorwürfe machen zu müssen, und siehet ihn endlich aus der untern Stube, wohin er erst die wieder mitgebrachte Posaune gestellt hatte, sich entfernen, um ihn bald darauf als — Selbstmörder wieder zu sehen. Der Elende, welcher an die Scheltworte seiner Eltern vielleicht nicht sehr gewöhnt war, geht nämlich in eine obere Kammer und — erschießt sich.

Welche gräßliche That! Wenn es dahin gekommen ist, daß Eltern die Vergehungen ihrer Kinder nicht mehr rügen dürfen, ohne einen Selbstmord derselben befürchten zu müssen; um welche Zeit ist es da in dem häuslichen Leben! wie schlecht muß es da im Ganzen um das Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern stehen! wie Noth thut es da nicht, daß jeder Vater, jede Mutter einen still ernsten Blick auf ihre Kindererziehung werfe!! Ohne Zweifel gehen solche Unthaten und Frevelthaten von derselben Quelle aus, aus welcher sich, wie aus der Büchse der Pandora, der Uebel unzählige über das bürgerliche und religiöse Leben unserer Zeit ergießen. Wir meinen den Mangel an rechter häuslicher Zucht und an ganz strenger Kindererziehung! Die